

## **Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Ortschaft Herrmannsacker der Gemeinde Harztor**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Sep. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in seiner Sitzung am 20.11.2019 die nachfolgende „Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Ortschaft Herrmannsacker der Gemeinde Harztor“ beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

(1) Die Mehrzweckhalle in der Breitensteiner Straße in der Ortschaft Herrmannsacker ist eine gemeindliche öffentliche Einrichtung der Gemeinde Harztor.

(2) Die Mehrzweckhalle soll der Erhaltung, Pflege und Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens in der Ortschaft Herrmannsacker dienen und besonders ortsansässigen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden der Ortschaft Herrmannsacker innerhalb des Vereinslebens zur gebührenfreien Nutzung zur Verfügung stehen.

(3) Darüber hinaus steht die Mehrzweckhalle ortsansässigen sowie auswärts wohnenden (nicht ortsansässigen) Personen sowie gemeindefremden Vereinen und Verbänden für öffentliche und gewerbliche sowie geschlossene Veranstaltungen zur gebührenpflichtigen Nutzung zur Verfügung, soweit andere Nutzungen des Hauses nicht beeinträchtigt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Mehrzweckhalle besteht im Rahmen der Widmung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

### **§ 2 Räumlichkeit**

Zur Nutzung werden zur Verfügung gestellt:

Mehrzweckhalle mit 990 m<sup>2</sup>.

### **§ 3 Benutzung der Räumlichkeit und deren Einrichtungen**

(1) Die Nutzung nach Zweckbestimmung dieser Satzung ist mit dem von der Gemeinde eingesetzten Verantwortlichen terminlich abzustimmen. Der Antrag auf Benutzung der Mehrzweckhalle ist schriftlich, spätestens 1 Woche vor Nutzung, an die Gemeinde zu stellen. Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Nutzer (Veranstalter bzw. Antragsteller).

(2) Der Nutzer (Veranstalter bzw. Antragsteller) kann die Bewirtschaftung eigenständig durchführen oder einem Dritten übertragen.

(3) Die Mehrzweckhalle wird vom Verantwortlichen der Gemeinde in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Nutzer übergeben. Nach jeglicher Nutzung ist die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand vom Nutzer an den Verantwortlichen der Gemeinde zu übergeben (Einhaltung der Hallenordnung, die am Eingang der Mehrzweckhalle aushängt).

#### **§ 4 Gewährleistung und Schadenshaftung**

(1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen.

(2) Jeder Benutzer der Räumlichkeit und Einrichtungen ist zur Vermeidung von Schäden verpflichtet. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden haftet der Verursacher. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Verantwortlichen der Gemeinde anzuzeigen.

(3) Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeit und Einrichtungen entstehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Wertgegenstände, Garderobe etc.

#### **§ 5 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht für die Mehrzweckhalle wird von der Gemeinde ausgeübt und wird teilweise an den Verantwortlichen der Gemeinde übertragen.

(2) Im Allgemeinen ist der Verantwortliche der Gemeinde berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Benutzer aus dem Hause zu weisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.

(3) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann durch die Gemeinde ausgesprochen werden.

#### **§ 6 Schlüsselgewalt**

(1) Die Schlüsselgewalt wird im allgemeinen vom Verantwortlichen der Gemeinde ausgeübt. Er öffnet und schließt die zu den vereinbarten Zeiten die zur Nutzung übergebene Mehrzweckhalle.

(2) Der Verantwortliche der Gemeinde ist berechtigt, vorübergehend Schlüssel an Benutzer auszuhändigen.

#### **§ 7 Gebühr**

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben. Die Betriebskosten sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

#### **§ 8**

## **Ausnahmen**

Über Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat Herrmannsacker.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsatzung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Herrmannsacker tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der „Mehrzweckhalle“ (Breitensteiner Str. in Herrmannsacker) der Gemeinde Herrmannsacker vom 14.05.2001 außer Kraft.

Harztor, den 06.01.2020

Gemeinde Harztor

Klante  
Bürgermeister

### **Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundete.

### **Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 06.01.2019

Gemeinde Harztor

Klante  
Bürgermeister